

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/7/5 8Ob158/66, 6Ob529/87, 6Ob273/02v, 2Ob81/09i, 4Ob128/12w, 9Ob54/12z, 10Ob35/14s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.07.1966

Norm

ABGB §551

Rechtssatz

Der Erbverzicht hindert den Erblasser nicht, den Verzichtenden trotzdem zu bedenken. Der Widerruf des Erbverzichtes ist auch formlos möglich. Der Erbsverzicht berührt nur das Anwartschaftsrecht des Erben auf die Erbschaft, nicht aber seine Erbfähigkeit, deshalb kann er auf Grund einer vor Widerruf des Erbverzichtes errichteten letztwilligen Verfügung erwerben.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 158/66

Entscheidungstext OGH 05.07.1966 8 Ob 158/66

JBI 1966,616 = RZ 1967,14

- 6 Ob 529/87

Entscheidungstext OGH 26.03.1987 6 Ob 529/87

Auch; nur: Der Erbverzicht hindert den Erblasser nicht, den Verzichtenden trotzdem zu bedenken. (T1)

- 6 Ob 273/02v

Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 273/02v

Beisatz: Der Erbverzicht ist nicht einseitig widerruflich. (T2)

- 2 Ob 81/09i

Entscheidungstext OGH 20.05.2009 2 Ob 81/09i

nur: Der Erbverzicht hindert den Erblasser nicht, den Verzichtenden trotzdem zu bedenken. Der Erbsverzicht berührt nur das Anwartschaftsrecht des Erben auf die Erbschaft, nicht aber seine Erbfähigkeit, deshalb kann er auf Grund einer vor Widerruf des Erbverzichtes errichteten letztwilligen Verfügung erwerben. (T3)

- 4 Ob 128/12w

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 128/12w

- 9 Ob 54/12z

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 54/12z

Auch; Beisatz: Es wird im Zweifel nicht davon auszugehen sein, dass eine Erbverzichtserklärung auch ein testamentarisch noch gar nicht eingeräumtes Erbrecht umfassen soll. (T4)

- 10 Ob 35/14s

Entscheidungstext OGH 17.06.2014 10 Ob 35/14s

Auch; nur T3; Beisatz: Wer auf seinen Pflichtteil verzichtet hat, ist auch dann kein Noterbe, wenn der Erblasser ihn nachträglich testamentarisch bedenkt. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0012321

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at